

Ausführungsvorschriften
über
die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung
(AV-Kinderschutz)
vom 01. März 2007

SenBildWiss — III C 4 —

Tel.: 9026 - 5723 intern (926) - 5723

Auf Grund des § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

1. Schutzauftrag des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

(1) Diese Ausführungsvorschriften regeln in Umsetzung der §§ 2 Abs. 1, 16 und 45 AG KJHG in Verbindung mit § 8a SGB VIII die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Jugendämter.

(2) Die bezirklichen Jugendämter stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass dem Schutzauftrag jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird. Dazu gehört auch die Benennung verbindlicher Ansprechpartner für Einrichtungen, Dienste und Träger, um den Beratungsauftrag gem. § 8a SGB VIII zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für Schulen, Tageseinrichtungen sowie andere Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Polizeidienststellen und niedergelassene Kinderärzte, die im Bezirk tätig sind. Dazu sind die bezirklichen Jugendämter mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln (vgl. § 34 AG KJHG) auszustatten.

(3) Mit diesen Ausführungsvorschriften werden einheitliche Melde-, Informations- und Verfahrensstandards bei Tätigwerden im Falle von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bestimmt.

2. Erreichbarkeit des Jugendamtes, Koordination Kinderschutz

(1) In den bezirklichen Jugendämtern ist die Erreichbarkeit in Kinderschutzfällen zu gewährleisten. Für die Entgegennahme solcher Meldungen ist in jedem Jugendamt ein zentrales Krisentelefon¹ mit einer Erreichbarkeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr einzurichten. Die Telefonnummer ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Ebenfalls ist ein entsprechender Zugang über das Internet zu schaffen.

Außerhalb der genannten Zeiten ist die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz sicherzustellen.

(2) Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch, anonym erfolgt, ist schriftlich aufzunehmen.

Jede Meldung wird sofort an die fallzuständige Fachkraft der zuständigen regionalen Organisationseinheit weitergeleitet. Ist nachweislich eine Übernahme der weiteren Bearbeitung durch diese fallzuständige Fachkraft nicht sofort möglich, muss eine andere geeignete Fachkraft die unverzügliche Abklärung und Intervention von etwaigen Maßnahmen in jedem Fall sicherstellen.

(3) Die bezirklichen Jugendämter stellen eine Koordination in Kinderschutzfällen sicher. Durch diese sind insbesondere folgende Aufgaben sicherzustellen und zu kontrollieren:

- a) Entgegennahme der Meldungen und der Schilderung von Verdachtsfällen
- b) Prüfung und Einleitung von Maßnahmen
- c) Verlauf der Maßnahmen
- d) Kooperation mit dem bezirklichen Gesundheitsdienst
- e) Dokumentation und Statistik

¹ Hierzu wird zwischen den Bezirken eine einheitlich gleiche Apparatnummer festgelegt

3. Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung

(1) Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist zweistufig. Zur ersten Stufe gehören die Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, erste Prüfung, Bewertung und kollegiale fachliche Beratung (Vier-Augen-Prinzip). Ziel der kollegialen Beratung ist die Beantwortung der Frage, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und dies sofortiges Handeln erfordert. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Verstärkt sich danach der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine weitergehende Prüfung der Kindeswohlgefährdung (2. Stufe).

(2) Jedes Jugendamt legt fest, welche Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.

(3) Das Ausmaß der Gefährdung ist in jeder Stufe bezogen auf die Prüfung der Notwendigkeit einer sofortigen Intervention innerhalb von zwei Stunden, in jedem Fall aber noch am gleichen Tag abzuschätzen und zu dokumentieren. Die Gewährleistung dieser Aufgabe ist gegenüber anderen laufenden Aufgaben des Jugendamtes vorrangig. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine Leistung der Jugendhilfe erhält, soll die durchführende Fachkraft des beauftragten Leistungserbringers in die Abschätzung einbezogen werden.

(4) Das Ergebnis der Prüfung und die jeweils weiteren Verfahrensschritte müssen schriftlich dokumentiert und von der Leitung der zuständigen regionalen Organisationseinheit gegengezeichnet werden.

(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gibt im Benehmen mit den Jugendämtern standardisierte Verfahren und Arbeitsbögen² für dieses Verfahren vor. Freie Träger sind bei ihrer Einschätzung entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

4. Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Misshandlungsverdacht

Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein unverzüglicher und unangemeldeter Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) durchzuführen. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen. Soweit sich eine Notwendigkeit zeigt, ist die Polizei um unterstützende Amtshilfe aufzufordern. Dies gilt insbesondere in Fällen einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben, in denen ein Wohnungszutritt auch gegen den Willen der Wohnungsinhaber erforderlich werden könnte. Falls eine sofortige Herausnahme des Kindes nötig werden könnte, muss geklärt sein, wo das Kind untergebracht wird. Diese Klärung sollte bei entsprechenden Verdachtsmomenten schon vorsorglich vor dem Hausbesuch

² Vgl. „1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ und der „Kinderschutzbogen“

erfolgt sein. Befindet sich das betroffene Kind an einem anderen Ort als bei den Sorgeberechtigten, ist es zunächst an diesem Ort aufzusuchen. Sofern sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, ist unverzüglich das Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu suchen, soweit nicht sofortige Inobhutnahme bis zur Abklärung des weiteren Verfahrens erforderlich ist. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, ist die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe hinzuzuziehen.

5. Verfahren in den Notdiensten

Die in den Nummern 3 und 4 beschriebenen Verfahrensschritte gelten in entsprechender Anwendung auch für eine Risikoabschätzung, Interventionsentscheidung und eine etwaige Interventionsdurchführung, die außerhalb der genannten Zeiten im Sinne der Nr. 2 Abs. 1 und 2 des Jugendamtes durch einen Bereitschaftsdienst vorgenommen werden müssen und es erst danach zu einer Übergabe der weiteren Fallbearbeitung an die regelzuständige Fachkraft kommt.

6. Ergänzende Regelungen durch Rundschreiben

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird bei Bedarf im Benehmen mit den Bezirken weitere Regelungen über Art und Inhalt des Verfahrens durch Rundschreiben vorgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos, die Dokumentation, das Meldeverfahren zur Statistik.

7. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Zwischen den bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämtern - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst - sind Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur gesundheitsbezogenen und sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen.

Die für Gesundheit und für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltungen erarbeiten dazu eine Musterkooperationsvereinbarung.

(2) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und der zuständigen Polizeidirektion sollen Verfahrensabsprachen getroffen werden, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen.

8. Fallübergabe bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes hat bei jeder internen oder externen Fallübergabe bei Kindeswohlgefährdung sicher zu stellen, dass die abgebende sozialpädagogische Fachkraft der übernehmenden Fachkraft alle relevanten Informationen zum Sachstand, der Arbeit mit der Familie, zu Anhaltspunkten, Möglichkeiten, Einschätzungen, Risiken einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellt und deutlich benennt. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmung des § 65 SGB VIII hingewiesen, wonach bei einem Wechsel der Zuständigkeit - jugendamtsintern oder örtlich - alle Daten weitergegeben werden dürfen, die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos

erforderlich sind. Bei jeder Fallübergabe hat ein persönliches Übergabegespräch stattzufinden, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(2) Erfolgt eine Abgabe an ein anderes Jugendamt, erfolgt diese über die jeweilige Regionalleitung des nunmehr zuständigen Jugendamtes. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des neuen Jugendamtes endet die Zuständigkeit und Verantwortung des abgebenden Jugendamtes. Im Übrigen findet auch in diesen Fällen Absatz 1 Anwendung. Bei Aktenabgabe außerhalb Berlins ist das gleiche Verfahren anzuwenden, das persönliche Übergabegespräch kann jedoch telefonisch erfolgen, das ebenfalls zu dokumentieren ist.

9. Datenübermittlung

Innerhalb des Jugendamtes ist eine Datenerhebung und -verwendung für Zwecke des Kinderschutzes regelmäßig zulässig, soweit es sich nicht ausnahmsweise um besonders geschützte Daten im Sinne des § 65 SGB VIII/ § 203 Abs. 1 StGB handelt. Aber auch in den letztgenannten Fällen und bei einer Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags an andere Stellen, bestehen zumindest immer dann keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, sofern eine konkrete Gefährdungslage für das Kind gegeben ist und ein unverzügliches Handeln der jeweils handelnden Personen beim Jugendamt oder freien Träger zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist (§ 34 StGB)³.

10. Inkrafttreten

Die Ausführungsvorschriften treten am 20.02.2007 In Kraft.



Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

³ Im Übrigen wird auf die Anlage zum Datenschutz in den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“ verwiesen.